

DTM TROPHY
REGLEMENT '20

DTM | ITR GMBH

Name der Serie:

DTM Trophy

Vorbehaltlich DMSB-Genehmigung

Status der Serie/Veranstaltungen

- International
- National A Plus inkl. NSAFP
- National A inkl. NEAFP
- National A

Vorwort:

In der Saison 2020 schreibt die ITR GmbH eine Rennserie für Fahrzeuge der FIA-Gruppe E2-SH und FIA-Gruppe E2-SC aus. Dabei kommen seriennahe GT-Fahrzeuge mit Heckantrieb zum Einsatz. Das Leistungsgewicht ist auf mindestens 3,00 kg/PS begrenzt.

In der Saison 2020 werden insgesamt 12 Rennen beisechs internationalen Veranstaltungen ausgetragen. Die Rennen werden samstags und sonntags über jeweils 30 Minuten zuzüglich einer weiteren Runde durchgeführt.

Ausgeschrieben werden eine Fahrerwertung, eine Juniorwertung und eine Teamwertung. Nachfolgend ist immer die Schreibweise Teilnehmer gewählt und bezeichnet Fahrer und Bewerber (Teams).

Ausschreiber / Organisation: ITR GmbH
Epplestraße 225
70567 Stuttgart
Deutschland

Ansprechpartner: Marnie Neutard
Serienmanager DTM Trophy

Tel.-Nr.: T +49 (0) 711 – 997 633-20

Mobil-Nr.: +49 (0) 172 988 2820

Fax-Nr.: F +49 (0) 711 – 997 633-33

Homepage: www.dtm.com

E-Mail: m.neutard@dtm.com

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Sportliches Reglement

1. **Einleitung**
2. **Organisation**
 - 2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie
 - 2.2 Name des zuständigen ASN
 - 2.3 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)
 - 2.4 Zusammensetzung des Organisationskomitees
 - 2.5 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte)
3. **Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie**
 - 3.1 Offizielle Sprache
 - 3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
4. **Nennungen**
 - 4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennschluss und Teilnahmeverpflichtung
 - 4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung
 - 4.3 Startnummern
5. **Lizenzen**
 - 5.1 Erforderliche Lizenzstufen
 - 5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets
6. **Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung**
 - 6.1 Versicherung des Veranstalters/Promoters
 - 6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
7. **Veranstaltungen**
 - 7.1 Serien-Terminkalender
 - 7.2 Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge
 - 7.3 Durchführung der Wettbewerbe
 - a) Training
 - b) Qualifikation
 - c) Startarten
 - d) Wertungsläufe
8. **Wertung**
 - 8.1 Punktetabelle
 - 8.2 Punktegleichheit
9. **Private Trainings und Tests**
10. **Dokumentenabnahme**
 - 10.1 Zeitplan
 - 10.2 Fahrerbesprechung/Briefing
11. **Technische Abnahme/Technische Kontrollen**
 - 11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
 - 11.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen

- 12. Rennen**
 - 12.1 Verwendung von Regenreifen
 - 12.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung
 - 12.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich

- 13. Titel, Preisgeld und Pokale**
 - 13.1 Titel Gesamtsieger
 - 13.2 Preisgeld und Pokale

- 14. Protest und Berufung**

- 15. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung**

- 16. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte**

- 17. Besondere Bestimmungen**

- 18. Vorfälle**

- 19. Strafen**

- 20. Reifen**

- 21. Balance of Performance (BoP)**

Teil 2 Technisches Reglement

- 1. Technische Bestimmungen der Serie**
 - 1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen
 - 1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen
 - 1.3 Allgemeines/Präambel
 - 1.4 Fahrerausrüstung
 - 1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten
 - 1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast
 - 1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren
 - 1.8 Abgasvorschriften
 - 1.9 Geräuschbestimmungen
 - 1.10 Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern
 - 1.11 Sicherheitsausrüstung
 - 1.12 Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff
 - 1.12.1 Kraftstoffkontrollen
 - 1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle
 - 1.13 Definitionen Technik
 - 1.14 Mindestfahrhöhe

- 2. Besondere Technische Bestimmungen**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Motor
 - 2.2.1 Abgasanlage
 - 2.3 Kraftübertragung
 - 2.4 Bremsen
 - 2.5 Lenkung
 - 2.6 Radaufhängung
 - 2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
 - 2.8 Karosserie und Abmessungen
 - a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)
 - b) Fahrgastraum/Cockpit
 - c) Zusätzliches Zubehör
 - 2.9 Aerodynamische Hilfsmittel
 - 2.10 Elektrische Ausrüstung
 - 2.11 Kraftstoffkreislauf
 - 2.12 Schmierungssystem
 - 2.13 Datenübertragung
 - 2.14 Sonstiges

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Teil 1 Sportliches Reglement

1. Einleitung

Die Serie DTM Trophy wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge (das Gesetz), den Allgemeinen Bestimmungen der FIA für Rundstreckenrennen und den nationalen Wettbewerbsbestimmungen des DMSB durchgeführt. Sie findet in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen und den Technischen Bestimmungen der Serie statt, wobei die Technischen Bestimmungen mit den Sicherheitsbestimmungen des Anhang J der FIA (Artikel 253 bzw. 277) übereinstimmen.

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs- und Rundstreckenreglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

2. Organisation

2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie

Die ITR GmbH nachfolgend Serienausschreiber genannt, schreibt für das Jahr 2020 die DTM Trophy aus.

2.2 Name des zuständigen ASN

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt
Homepage: www.dmsb.de
E-Mail: info@dmsb.de

2.3 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)

Gesamtverantwortung:

Frederic Elsner

Director Business Unit Event ITR GmbH
ITR GmbH
Epplestraße 225
70567 Stuttgart
E-Mail: f.elsner@dtm.com

Ansprechpartner:

Marnie Neutard

Senior Specialist Operations Event ITR GmbH
Serienmanager DTM Trophy
ITR GmbH
Epplestraße 225
70567 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 – 997 633-20
Telefax: +49 (0) 711 – 997 633-33
E-Mail: m.neutard@dtm.com

Joachim Franz

Senior Manager Operations Event ITR GmbH
Paddock and Logistik DTM Trophy
ITR GmbH
Epplestraße 225

70567 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 - 997 633 14
Mobil: +49 (0) 174 - 318 48 65

Ralph Monschauer
Serienbetreuer DTM Trophy
Hauptstraße 31
53797 Lohmar
Telefon: +49 (0) 22 46 – 948 00 00
Mobil: +49 (0) 170 – 330 19 19
E-Mail: monschauer@motorsport-xl.de

2.4 Zusammensetzung des Organisationskomitees

siehe Organisatorisches Reglement

2.5 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte) (siehe auch jeweilige Veranstaltungsausschreibung)

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB Rundstreckenreglement
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO),
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- dem Ethikkodex und Verhaltenskodex der FIA und dem Ethikkodex des DMSB
- den sonstigen Bestimmungen der FIA und des DMSB
- Organisatorisches Reglement der DTM Trophy

3.1 Offizielle Sprache

Deutsch

Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich.

3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer (=Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug

verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

- (2) Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn aus Gründen der Sicherheit und / oder höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.
- (3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe aus vorgenannten Gründen abzusagen oder zu verlegen, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen ASN und der FIA, sofern der Kalender betroffen ist, Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- (4) Für die unter § 3 aufgeführten Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie sind die Teilnehmer verantwortlich und müssen diese beachten und befolgen.
- (5) Sollte der Bewerber bei einer Veranstaltung nicht persönlich anwesend sein, so muss er einen Vertreter benennen. Dieser Vertreter muss vor Beginn des Rennwochenendes schriftlich den zuständigen Sportkommissaren mitgeteilt werden.

4. Nennungen

4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennschluss und Teilnahmeverpflichtung

Die Bewerber und Fahrer können sich mit dem herausgegebenen Einschreibformular um die Zulassung zur Teilnahme an der DTM Trophy bewerben.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Einschreibformular ist bis zum 11.03.2020, 12 Uhr an folgende Adresse zu senden:

ITR GmbH
c/o Marnie Neutard
Epplestraße 225
70567 Stuttgart

Alternativ ist die Einschreibung auch online unter folgendem Link abrufbar: www.dtm.com (Bereich DTM Trophy)

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.

Mit dem Einschreibformular beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den Serienausschreiber, in seinem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen bei denen Wertungsläufe zur DTM Trophy durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Mit der Einschreibung verpflichtet sich der Bewerber und/oder Fahrer an allen Wertungsläufen teilzunehmen.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, die Serie DTM Trophy bei weniger als 15 eingeschriebenen Teilnehmern nicht durchzuführen.

4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung

Die Einschreibgebühr/Nenngeld sowie eine eventuelle Kautions sind gemäß dem Einschreibformular fällig. Folgende Einschreibgebühren/Nenngeld sind vom Teilnehmer zu entrichten:

23.000 € zzgl. USt.

Mit Einschreibung ist die Einschreibgebühr sofort fällig. Sollten später eingehende Einschreibungen, nach Ende der Einschreibfrist, durch die ITR angenommen werden, erhöht sich die zu entrichtende Einschreibgebühr automatisch auf 28.000 € zzgl. USt.

Mit dem Antrag auf Einschreibung erklären sich alle Fahrer und Bewerber damit einverstanden, dass alle ihre Bild- und Werberechte, die im Zusammenhang mit ihrem Engagement in der DTM Trophy entstehen, von der ITR GmbH für die Vermarktung der DTM Trophy auch über das Jahr 2020 hinaus kostenfrei genutzt werden können (siehe organisatorisches Reglement DTM Trophy).

Für die Teilnahme an der Serie müssen sich die Bewerber bei der ITR GmbH einschreiben und die Einschreibgebühren auf das Konto der ITR GmbH einzahlen.

ITR GmbH
IBAN: DE39 6005 0101 0405 0913 39
BIC: SOLADEST600
LBBW / BW-Bank Stuttgart
Kennwort: DTM Trophy 2020

(Das Rücktrittsrecht vom Nennungsvertrag (Nenngeldrückerstattung) ist im DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 13 geregelt.)

Die angenommenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung. Die ITR GmbH kann Anträge auf Einschreibung und Einzelnennungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.3 Startnummern

- Die Teilnehmer erhalten vom Serien-Ausschreiber permanente Startnummern für die komplette Saison.

5. Lizenzen

5.1 Erforderliche Lizenzstufen

a) Fahrer

Fahrer mit einer für das Jahr 2020 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN der Stufen

- A, B, C, D, C/D-historisch, (bitte ankreuzen)

die bei der DTM Trophy eingeschrieben sind und die Einschreibgebühren entrichtet haben, sind teilnahmeberechtigt.

b) Bewerber

- Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2020 besitzen und die Einschreibgebühr entrichtet haben.

c) DMSB-Sponsor-Card

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen (nur für DMSB-genehmigte Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat).

Serienausschreiber von Internationalen Serien müssen eventuelle Einschränkungen zur Gültigkeit der DMSB-Sponsor-Card für Auslands-Veranstaltungen prüfen.

d) Gastfahrer

- Der/die ITR GmbH kann Gastfahrer mit einer gültigen
- Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz gemäß Art. 5.1 bzw.

zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn die Gaststarter die Bedingungen dieser Serienausschreibung sowie der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, können sie außerhalb der Punkte- und Preisgeldwertung teilnehmen. Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

Besondere Bestimmungen/Regelungen für Gaststarter

In der Serie sind auch Einzelnennungen (Gaststarts) erlaubt. Diese Gaststarter sind nicht punkteberechtigt.

Die Einschreibegebühr beträgt 5.000 € zzgl. USt. pro Veranstaltung. Erst nach Eingang der Gebühren bei der ITR GmbH auf untenstehendem Konto wird der Gaststart offiziell geführt.

ITR GmbH
IBAN: DE39 6005 0101 0405 0913 39
BIC: SOLADEST600
LBBW / BW-Bank Stuttgart
Kennwort: DTM Trophy 2020

e) Altersregelung

- gemäß den gültigen DMSB-Lizenzbestimmungen

5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

Bei Veranstaltungen mit dem Status International sind DMSB-Lizenznehmer sowie Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN teilnahmeberechtigt und erhalten Punkte für diese Serie.

Bei allen Veranstaltungen benötigen ausländische Bewerber/Fahrer die Zustimmung des eigenen ASN.

Diese Auslandsstartgenehmigung ist vom Bewerber/Fahrer in deutscher oder in englischer Sprache bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

6. Versicherung; Haftungsausschluss und Verzichtserklärung

6.1 Versicherung des Veranstalters/Promotors

- gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (=Teilnehmer) zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

gemäß Veranstaltungsreglement

7. Veranstaltungen

7.1 Serien-Terminkalender (ggf. vorläufige Termine)

Die Serie startet vollumfänglich im Rahmenprogramm der DTM 2020.

- | | |
|------------------------|-----------------|
| 1) 24.04. – 26.04.2020 | Zolder (BE) |
| 2) 15.05. – 17.05.2020 | Lausitzring |
| 3) 12.06. – 14.06.2020 | Anderstorp (SE) |
| 4) 10.07. – 12.07.2020 | Norisring |
| 5) 11.09. – 13.09.2020 | Nürburgring |
| 6) 02.10. – 04.10.2020 | Hockenheim |

7.2 Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge

Die maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge ist in der jeweiligen Streckenlizenz definiert und wird in den einzelnen Veranstaltungsausschreibungen geregelt.

7.3 Durchführung der Wettbewerbe

a) Training

- Pro Veranstaltung sind zwei freie Training/s von 30 bis 45 Minuten und zwei Zeittraining/s von 20 Minuten vorgesehen.
- Jeder Fahrer hat mindestens eine gezeigte Trainingsrunde zu absolvieren. Wird der Nachweis hierfür nicht erbracht, kann die Zulassung zum Wertungslauf verweigert werden.

b) Qualifikation

1. Die schnellste gefahrene Rundenzeit in Qualifying 1 bestimmt die Startaufstellung für Rennen 1.
2. Die schnellste gefahrene Rundenzeit in Qualifying 2 bestimmt die Startaufstellung für Rennen 2

Sollte durch außergewöhnliche Umstände ein Qualifying nicht stattfinden, so wird das verbleibende Qualifying für die Startaufstellung Rennen 1 und Rennen 2 herangezogen. Falls kein Qualifying stattfinden kann, wird die Reihenfolge der Startaufstellung gemäß dem letzten Tabellenstand in der Fahrerwertung festgelegt.

Das Qualifikationsminimum für die Zulassung zum Start ergibt sich aus der schnellsten gefahrenen Rundenzeit im offiziellen Zeittraining plus 10 %.

Fahrer, die diese Qualifikation nicht erreichen, werden grundsätzlich zum Start nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Rennleiter.

c) Startarten

Die Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:

- rollender Start (Indianapolis-Start)

d) Wertungsläufe

Die Wertungsläufe gehen über eine Distanz von 30 Minuten + 1 Runde/n.

Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse.

8. Wertung

8.1 Punktetabelle

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die gefahrene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit unter Berücksichtigung aller Strafen zurückgelegt hat. Alle Teilnehmer, die gestartet sind, werden gewertet sofern sie mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Teilnehmer folgende Punkte:

mind. 75% der vorgesehenen Distanz	=	volle Punkte
mind. 50% der vorgesehenen Distanz	=	halbe Punkte
unter 50% der vorgesehenen Distanz	=	keine Punkte

Eine Wertung erfolgt nur, wenn mindestens 10 Teilnehmer in der jeweiligen Klasse zum Rennen gestartet sind.

Für die Wertungsläufe werden folgende Punkte vergeben:

Platz 1:	25 Punkte
Platz 2:	18 Punkte
Platz 3:	15 Punkte
Platz 4:	12 Punkte
Platz 5:	10 Punkte
Platz 6:	8 Punkte
Platz 7:	6 Punkte
Platz 8:	4 Punkte
Platz 9:	2 Punkte
Platz 10:	1 Punkte

Nicht eingeschriebene Fahrer (Gaststarter) erhalten keine Punkte. Nachfolgende, eingeschriebene, Fahrer rücken in der Punktwertung auf.

Die ersten drei Platzierten (Top 3) des Qualifyings erhalten zusätzlich zur regulären Punktwertung folgende Punkte:

Platz 1:	3 Punkte
Platz 2:	2 Punkte
Platz 3:	1 Punkt

Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen berücksichtigt. Es gibt kein Streichresultat.

8.2 Punktegleichheit

Besteht bei der Endauswertung Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Läufe.

9. Private Trainings und Tests

Ab Montag vor Beginn einer DTM Trophy-Veranstaltung sind Tests eines eingeschriebenen Fahrers und/oder Teams bzw. Bewerbers mit einem dem Reglement entsprechenden Fahrzeug auf der jeweiligen Rennstrecke verboten. Das Verbot gilt nicht für seitens der ITR GmbH organisierte Testfahrten.

Verstöße gegen die Testbeschränkung werden dem DMSB-Sportgericht gemeldet.

10. Dokumentenabnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer/Bewerber vorgelegt werden:

- Nennbestätigung
- Bewerberlizenz/DMSB-Sponsor-Card
- Fahrerlizenz
- Auslandsstartgenehmigung des Heimat ASN
- medizinische Eignungsbestätigung

10.1 Zeitplan Dokumentenabnahme

Siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung bzw. Aushang.

10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

Der Ort der Fahrerbesprechung/Briefing ist in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen angegeben.

Eine festgestellte Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme an der Fahrerbesprechung/Briefing (gemäß Unterschriftenliste) zieht ohne besonderes Strafverfahren eine Geldbuße in Höhe von 250 Euro nach sich.

11. Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem Wettbewerbsfahrzeug und der vorgeschriebenen Fahrer-Sicherheitsausrüstung erscheinen. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird (inkl. Startnummern) und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

- Wagenpass
- Zertifikat für Überrollvorrichtung
- ITR Spezifikationsblatt DTM Trophy

11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

Nur verplombte Motoren sind zulässig.

Das Gewicht von Bodywork-Teilen darf gegenüber dem Originalteil vom Hersteller nicht verändert werden. Reparaturen sind jedoch erlaubt.

Eine Gewichtszunahme von mehr als 15 % wird nicht mehr als Reparatur angesehen.

11.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Zeitplan

siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung bzw. Aushang.

Technische Abnahme

11.2.1 Vor Beginn des Freien Trainings einer Veranstaltung muss jedes Fahrzeug zu den im Zeitplan angegebenen Zeiten zur Technischen Abnahme vorgeführt werden. Nur Fahrzeuge, die

danach eine Freigabe der Technischen Kommissare erhalten, dürfen an der entsprechenden DTM Trophy-Veranstaltung teilnehmen.

Jeder Teilnehmer hat dem Technischen Delegierten vor Beginn der Technischen Abnahme schriftlich mitzuteilen, welcher DTM Trophy-Spezifikation sein Fahrzeug entspricht.

Die Vorführung eines Fahrzeuges zur Technischen Abnahme wird als eine stillschweigende Bestätigung der Teilnehmer angesehen, dass das betreffende Fahrzeug in allen Punkten dem Technischen Reglement und der entsprechenden DTM Trophy-Spezifikation entspricht. Der Motor jedes Fahrzeuges muss entsprechend der DTM Trophy-Spezifikation für die Verplombung bei der Technischen Abnahme vorbereitet werden:

11.2.2 Die Technische Abnahme bei den DTM Trophy-Veranstaltungen erfolgt gemäß Zeitplan in den jeweiligen Teamzelten. Sofern die Sportkommissare keine anderslautende Genehmigung erteilen, werden Bewerber, die ihr Fahrzeug nicht innerhalb der angegebenen Zeitspanne der Technischen Abnahme vorführen, nicht zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen.

11.2.3 Ein Fahrzeug gilt erst dann als abgenommen, wenn es von den Technischen Kommissaren mit dem entsprechenden Kontrollzeichen versehen wurde. Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Technischen Abnahme zurückgewiesen.

11.2.4 Wurde ein Fahrzeug nach der Technischen Abnahme beschädigt oder in technischer Hinsicht so modifiziert bzw. umgebaut, dass seine Übereinstimmung mit dem Technischen Reglement und/oder den Sicherheitsbestimmungen in Frage stehen kann, muss es ohne besondere Anordnung den Technischen Kommissaren zur erneuten Abnahme vorgeführt werden.

11.2.5 Alle Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung, auch nach der Technischen Abnahme für weitere Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung müssen die für das entsprechende Fahrzeug und die betreffende Veranstaltung gekennzeichneten Reifen dem Technischen Delegierten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

11.2.6 Fahrzeuge oder Teile davon können nach einer Veranstaltung in Abstimmung mit den Sportkommissaren und dem Technischen Delegierten auch außerhalb des Veranstaltungsortes durch die Technischen Kommissare oder vom DMSB beauftragte Personen überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird den Sportkommissaren mitgeteilt. Bis zu deren Entscheidung bleiben die Ergebnisse vorläufig.

11.2.7 Die Kosten für Demontage und Montage auf Grund von Nachuntersuchungen sowohl während als auch nach einer Veranstaltung trägt der Bewerber.

11.2.8 Wenn ein Fahrzeug während der Qualifyings oder Wertungsläufe ein Teil verliert, so kann das Gewicht dieses Teils beim Wiegen berücksichtigt werden. Nach Abstimmung mit dem Technischen Delegierten liegt es im Ermessen der Sportkommissare, ob und welches verlorene Teil beim Wiegen berücksichtigt wird.

11.2.9 Die Technischen Kommissare dürfen zu jeder Zeit beliebige Kontrollmaßnahmen an den Wettbewerbsfahrzeugen, auch unmittelbar vor dem Verlassen der Boxengasse, durchführen. Die Bewerber müssen sich auf entsprechende Zeitspannen einstellen.

11.2.10 Der Renndirektor kann für jedes, in einen Vorfall (Artikel 18) verwickelte Fahrzeug eine technische Untersuchung anordnen.

11.2.11 Die korrekte, im organisatorischen Reglement der DTM Trophy definierte (Anhang 1), Darstellung der Seriensponsoren und der Startnummern wird bei der Technischen Abnahme

überprüft. Den Teilnehmern wird eine Frist bis zum Beginn des ersten Qualifyings eingeräumt, um Beanstandungen nachzubessern.

11.2.12 Über die Sportkommissare werden die Ergebnisse der von den Technischen Kommissaren durchgeführten Fahrzeugprüfungen, veröffentlicht. Die Berichte werden keine detaillierten Werte beinhalten, es sei denn, es wird ein Verstoß gegen das Technische Reglement festgestellt.

11.3 Technische Kontrollen

11.3.1 Reifenkontrollen

a) Vor dem Beginn der Reifenausgabe an die Teilnehmer wird bei jeder Veranstaltung von dem, für diese Veranstaltung festgelegtem Reifenkontingent an der Rennstrecke eine Referenzprobe genommen.

b) Für die Reifenproben werden gasdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden drei Probebehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Reifenlieferanten.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

c) Die während einer DTM Trophy-Veranstaltung verwendeten Reifen müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung der vom Reifen-Hersteller vorgegebenen Spezifikation entsprechen. Der Technische Delegierte bzw. die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, Reifenproben von den Wettbewerbsfahrzeugen nehmen zu lassen. Für die Reifenproben werden gas dicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden für jede Reifenkontrolle drei Probenbehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Teilnehmer.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

11.3.2 Kontrolle der Fahrzeug-, Splitter-, Diffusor- und sonstiger Höhenmaße

Alle Fahrzeuge müssen zu jeder Zeit der Veranstaltung die laut BoP bzw. Spezifikation erforderlichen Mindesthöhen aufweisen. Die Messung erfolgt mit der den Technischen Kommissaren zur Verfügung stehenden Messvorrichtung (Messrolle) auf der Messfläche der Technischen Abnahme ohne Kraftstoff und ohne Fahrer. Der Bewerber darf zur Durchführung der Messung den Reifendruck auf 1,5 bar erhöhen.

11.3.3 Kontrolle des Softwarestands der Motor-, ABS- und sonstigen Steuergeräte

Alle relevanten Steuergeräte können in Absprache mit dem jeweiligen Fahrzeughersteller vor Ort ausgelesen oder zur Nachuntersuchung eingeschickt werden.

11.3.4 Motorkontrolle

Die Kontrolle von Motoren wird in Absprache mit dem jeweiligen Fahrzeughersteller durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Motoren während einer Veranstaltung verplombt (Zylinderkopf mit Motorblock und Ölwanne mit Motorblock). Die Nachuntersuchung findet dann in Absprache mit dem Bewerber und Hersteller nach der entsprechenden Veranstaltung statt. Der Bewerber muss die Möglichkeit zur Verplombung schaffen.

11.3.5 Getriebekontrolle

Zur Kontrolle eines Getriebes auf Übereinstimmung mit der entsprechenden Spezifikation, kann dieses während einer Veranstaltung verplombt werden. Die Nachuntersuchung findet dann in Absprache mit dem Bewerber nach der entsprechenden Veranstaltung statt.

Zur Kontrolle der Übersetzung kann während einer Veranstaltung eine Untersuchung mittels I-Meter durchgeführt werden.

12. Rennen

12.1 Verwendung von Regenreifen

Die Verwendung von Regenreifen ist freigestellt, sobald der Rennleiter /Renndirektor ein Rennen als „Wet Race“ erklärt und dies entsprechend angezeigt wird

12.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung

Nicht zutreffend

12.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich

Während jedem Training befindet sich an der Boxenausfahrt eine grüne und eine rote Ampel. Die Fahrzeuge dürfen die Boxengasse nur verlassen, wenn die Ampel grün geschaltet ist. Zusätzlich wird an der Boxenausfahrt eine Blaue Flagge und/oder ein blaues Blinklicht gezeigt, um den Fahrern an der Boxenausfahrt anzuzeigen, wenn sich auf der Strecke ein Fahrzeug nähert.

Zu Beginn einer Session dürfen die Fahrzeuge die Fahrbahn (fast lane) erst dann befahren, wenn die Ampel am Ende der Boxengasse grünes Licht zeigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Fahrvorschrift, werden die nachfolgend aufgeführten Strafen durch den Renndirektor/Rennleiter festgesetzt:

1. Im Training wird die Trainingszeit um 10 Minuten für das betreffende Fahrzeug gekürzt.
2. Im Qualifying wird die schnellste Rundenzeit aus dem betreffenden Teil des Qualifyings gestrichen.

Die An- und Abfahrt einer Boxenstoppstation muss über die Fahrbahn (Fast Lane) erfolgen. Es ist unzulässig, ein Fahrzeug, welches kurzzeitig die Fast Lane blockiert (z.B. um von Teammitgliedern in die Box geschoben zu werden) zu passieren.

Das Einhalten der maximal zulässigen Geschwindigkeit wird überwacht. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung ist eine Sachrichtersentscheidung. Während der gesamten Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse zwischen den beiden Markierungen (Boxeneingang / Boxenausgang) 50 km/h. Die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse aus Sicherheitsgründen obliegt allein dem Renndirektor.

Das Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Boxengasse wird durch den Renndirektor wie folgt geahndet:

- während der Trainings, Qualifyings:
 - o Überschreitung bis maximal 10 km/h: Geldbuße von EUR 100,- zuzüglich EUR 15,- je 1 km/h Überschreitung
 - o Überschreitung über 10 km/h: Geldstrafe in Höhe von 250,- € zuzüglich eine Rückversetzung um 3 Startplätze für den nächsten Wertungslauf
- während der Wertungsläufe:
 - o mindestens Drive-Through-Penalty

Während einer DTM Trophy-Veranstaltung ist es verboten, auf die Schutzzäune der Boxenmauer zu klettern, insbesondere zum Ende des Wertungslaufs. Teams, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von den Sportkommissaren bestraft werden.

Eine weitere Bestrafung, insbesondere bei gefährlichem oder mehrfachem Verstoß während der Saison, bleibt den Sportkommissaren vorbehalten.

13. Titel, Preisgeld und Pokale

13.1 Titel Gesamtsieger

- (1) Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen in der DTM Trophy erhält den Titel:

DTM Trophy Champion

Es werden alle offiziellen Ergebnisse der Veranstaltungen des Jahres 2020 berücksichtigt.

- (2) Das Team mit der höchsten Punktzahl am Saisonende erhält den Titel:

DTM Trophy Team Champion

Zur Wertung wird das jeweils bestplatzierte Fahrzeug des Teams (Bewerbers) herangezogen. Weitere in der Wertung befindliche Fahrzeuge des Teams dahinter werden nicht berücksichtigt. Nachfolgende Teams rücken für die Punktwertung auf.

Bei einem Fahrerwechsel innerhalb der Saison, behält das Team die erzielten Punkte, für das der Fahrer die Punkte gewonnen hat.

Es werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2020 berücksichtigt.

- (3) Der beste Junior des Jahrgangs 1998, bis einschließlich 22 Jahre, erhält am Ende der Saison den Titel

DTM Trophy Junior Champion

Es werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2020 berücksichtigt.

- (4) Bei weniger als zehn (10) Startern in einem Rennen werden 50% der Punkte aus § 8.1 vergeben.

13.2 Preisgeld und Pokale

Siehe auch Organisatorisches Reglement

14. Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sowie bei Berufungen zur FIA die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA.

Protestkaution – zahlbar an den zu genehmigenden ASN der Veranstaltung:

Status International: siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Berufungskautions – zahlbar an den DMSB:

Status International 1.500,00 €

Berufungskautions – zahlbar an die FIA: 6,000.00 €

zzgl. DMSB-Kostenpauschale für Internationale Berufung (FIA) 3,000.00 €

(Protest- und Berufungskautions sind mehrwertsteuerfrei)

15. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

16. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

Alle Copyright- und Bildrechte liegen bei der ITR GmbH einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der DTM Trophy übernommen werden.

Alle Fernsehrechte der DTM Trophy, sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen bei der ITR GmbH.

Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung der ITR GmbH verboten.

17. Besondere Bestimmungen

Die Besonderen Serienbestimmungen sind in Anhang 1 veröffentlicht.

18. Vorfälle

18.1 „Vorfall“ bedeutet jedes Ereignis oder eine Serie von Ereignissen, die einen oder mehrere Fahrer betreffen und die:

- vom Renndirektor untersucht und durch eine Wertungsstrafe belegt werden können
- eine Meldung des Renndirektors an die Sportkommissare rechtfertigt
- durch die Sportkommissare untersucht und/oder bestraft werden können.

Dazu gehören unter anderem:

- Vorfälle, die eine Unterbrechung des Wertungslaufs nötig machen
- Verstöße gegen dieses sportliche Reglement
- Fehlstarts
- Start von einer nicht korrekten Startposition
- Kollisionen
- Abdrängen von anderen Teilnehmern
- Blockieren anderer Teilnehmer
- Behinderungen bei Überholvorgängen
- Verlassen der Strecke mit Wettbewerbsvorteil
- Verstoß gegen die Regeln des Boxenstopps bzw. Pflichtboxenstopps

18.2 Bei einem klaren Verstoß eines Fahrers gegen die Fahrvorschriften und Verhaltensregeln während der Veranstaltung wird der Vorfall in der Regel unter Leitung des Renndirektors sofort untersucht und entschieden. Ist eine genauere Überprüfung erforderlich und/oder bei schwerwiegenden Verstößen untersucht der Renndirektor den Vorfall nach dem betreffenden Veranstaltungsteil und übergibt den Sportkommissaren eine Meldung mit den erforderlichen Beweismitteln.

War ein Fahrer/Bewerber an einem Vorfall beteiligt, darf er den Veranstaltungsort nicht ohne Genehmigung der Sportkommissare oder des Renndirektors verlassen.

18.3 Wertungsstrafen, die ausgesprochen werden können:

- Änderung der Startposition
- Nichtwertung (Trainingsrunden, Trainingszeiten, Rennergebnisse)
- Drive-Through-Penalty
- Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty

Wertungsstrafen verfügt der Renndirektor ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens. Sie sind Teil der dem Renndirektor zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Strafe oder durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang bzw. durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Renndirektor nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die angedrohte Wertungsstrafe festsetzen oder von einer Wertungsstrafe absehen. Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und/oder Strafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

18.4 Eine vom Renndirektor verfügte Wertungsstrafe kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Renndirektors nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und zusätzlich eine oder mehrere Strafen festsetzen.

Liegt der Wertungsstrafe ein Sachverhalt zugrunde, der die Festsetzung einer oder mehrerer Strafen rechtfertigt, können diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Renndirektors von den Sportkommissaren und/oder dem Sportgericht festgesetzt werden. Der Renndirektor ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen zu informieren.

18.5 Die nachfolgend beschriebenen Wertungsstrafen werden, wie in Artikel 18 definiert, verkündet. Ab dem Zeitpunkt der Verkündung der Wertungsstrafe darf der betreffende Fahrer die Ziellinie außerhalb der Boxengasse bis zum Antreten der Strafe nur noch maximal zweimal überfahren. Wird die Aufforderung, die Strafe anzutreten, nicht befolgt, wird dem betroffenen Fahrer aufgrund einer Entscheidung der Sportkommissare die schwarze Flagge gezeigt.

18.6 Drive-Through-Penalty

Nach dem Zeigen des Schildes „Drive Through“ muss der betreffende Fahrer zum Absolvieren des Drive-Through-Penalty in die Boxengasse einfahren und unter Beachtung des vorgeschriebenen Tempolimits ohne anzuhalten durch die Boxengasse fahren.

18.7 Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty

Nach dem Zeigen des Schildes „Stop-and-go“ muss der betreffende Fahrer zum Absolvieren der Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty in die Boxengasse einfahren und vor seiner Box anhalten. Er muss dort mindestens 10 Sekunden stehen, bevor er seine Fahrt fortsetzen darf. Für die An- und Abfahrt gilt das in der Boxengasse vorgeschriebene Tempolimit. Der Renndirektor kann auch eine weitergehende Dauer der Standzeit verfügen. Das Einhalten der angeordneten Standzeit liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

18.8 Bei den Strafen gemäß Artikel 18.6 und 18.7 unterliegt das Fahrzeug von der Einfahrt in die Boxengasse bis zur Ausfahrt aus der Boxengasse den Parc fermé-Bestimmungen. Einzige Ausnahme: Das Anschließen eines Starthilfekabels ist erlaubt.

18.9 Wird ein Drive-Through-Penalty zu einem Zeitpunkt verkündet, zu dem der Führende des Wertungslaufs nur noch 7 Minuten oder weniger der geplanten Dauer zu absolvieren hat, obliegt es dem betroffenen Teilnehmer, ob er die Strafe antritt oder anstelle einer verkündeten Drive-Through-Penalty einen 30 Sekunden Zeitzuschlag zu seiner Gesamtfahrzeit akzeptiert.

18.10 Wird eine Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty zu einem Zeitpunkt verkündet, zu dem der Führende des Wertungslaufs nur noch 7 Minuten oder weniger der geplanten Dauer zu absolvieren hat, obliegt es dem betroffenen Teilnehmer, ob er die Strafe antritt oder anstelle einer verkündeten Stop-and-go-Penalty einen 40 Sekunden Zeitzuschlag zu seiner Gesamtfahrzeit akzeptiert. Im Falle einer längeren Standzeit wird der Zeitzuschlag entsprechend erhöht.

Wird die Strafe angetreten, muss der betroffene Fahrer anschließend die Ziellinie mindestens noch einmal außerhalb der Boxengasse überqueren, bevor er abgewinkt wird. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einem Zeitzuschlag zur Gesamtfahrzeit von 30 Sekunden geahndet.

18.11 In weniger schweren Fällen kann der Renndirektor von der Verhängung einer der vorgenannten Wertungsstrafen (siehe Artikel 18.6, 18.7, 18.10) absehen, wenn der zu Unrecht erlangte Wettbewerbsvorteil wieder zurückgegeben wird.

Der Renndirektor kann von dem Fahrer, der den Regelverstoß begangen hat, die sofortige Rückgabe des erzielten Vorteils verlangen. Als Rückgabe des Vorteils gilt das vollständige Vorbeilassen des zu Unrecht überholten Fahrzeugs. Die entsprechenden Informationen werden den Teilnehmern auf Seite 7 der Zeitnahme-Monitore bekannt gegeben.

Nutzt der betreffende Fahrer die Möglichkeit zur Rückgabe des regelwidrigen Vorteils nicht, wird eine der in Artikel 18.6, 18.7, oder 18.10 definierten Wertungsstrafen verhängt.

Die entsprechenden Informationen werden den Teilnehmern auf Seite 7 der Zeitnahme-Monitore bekannt gegeben.

18.12 Unzulässig sind Proteste gegen folgende Entscheidungen des Renndirektors:

- Drive-Through-Penalty (Artikel 18.6)
- Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty (Artikel 18.7)

19. Strafen

19.1 Die Sportkommissare können jede in dem vorliegenden Reglement beschriebene Strafe ersatzweise oder zusätzlich zu den im ISG festgelegten Strafen verhängen. Anlass für eine Strafe kann jeder den Sportkommissaren gemeldete Regelverstoß sein. Die Sportkommissare können Bestrafungen zur Bewährung aussetzen.

19.2 Ein Teilnehmer kann von den Sportkommissaren durch die Änderung der Startposition für die laufende oder eine oder mehrere nachfolgende Veranstaltungen bestraft werden.

Jeder Fahrer, gegen den im Verlauf der gleichen Saison drei (3) Verwarnungen ausgesprochen werden, wird nach Auferlegung der dritten Verwarnung beim nächsten Wertungslauf um zehn (10) Positionen in der Startaufstellung zurückversetzt. Falls die dritte Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, so wird diese Rückversetzung in der Startaufstellung bei dem nächsten Wertungslauf angewendet, an welcher der Fahrer teilnimmt.

Wird gegen einen Fahrer im Verlauf der gleichen Saison die sechste (6) Verwarnung ausgesprochen, muss dieser Fahrer beim nächsten Wertungslauf aus der Boxengasse starten. Falls die sechste (6) Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, so wird diese Rückversetzung in der Startaufstellung

beim nächsten Wertungslauf angewendet, an welcher der Fahrer teilnimmt. Nach erfolgter Rückversetzung werden alle Verwarnungen im Sinne dieses Artikels gelöscht.

19.3 Geldstrafen sind innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe an den DMSB zu zahlen.

19.4 Gegen folgende Entscheidung der Sportkommissare ist keine Berufung zulässig:

Drive-Through-Penalty, auch wenn Sie durch einen Zeitzuschlag vollzogen werden.

20 Reifen

20.1 Es sind ausschließlich Reifen vom permanenten Serienausrüster zugelassen. Es dürfen nur die von der ITR für den jeweiligen Fahrzeugtyp zugelassenen Reifentypen (Größe, Konstruktion, Mischung) verwendet werden.

Die Lauffläche oder das Profil der Reifen darf nicht verändert oder nachgeschnitten werden. Die Reifen dürfen weder chemisch, noch mechanisch oder thermisch behandelt werden. Unter das Verbot fällt in diesem Sinne auch die Verwendung von Mikrowellen- und/oder Infrarotsystemen.

Einzige Ausnahmen:

- Das Abkühlen der Reifen mittels Wasser
- Verschmutzungen (Steine/Pick-up) auf der Lauffläche der Slick-Reifen, dürfen mit Hilfe von thermisch-mechanischen Schabern entfernt werden.

Jede Vorrichtung oder Maßnahme zur Erhöhung der Reifentemperatur über die Umgebungstemperatur ist unzulässig. Das Abdecken der Reifen in der Startaufstellung ist nicht erlaubt.

Zur Befüllung der Reifen darf ausschließlich chemisch unveränderte Umgebungsluft oder Stickstoff verwendet werden.

20.2 Alle Slick-Reifen müssen über eine im Produktionsprozess eingebrachte Kennzeichnung (Barcode-Etikett) verfügen, die eine zweifelsfreie Identifikation jedes einzelnen Reifens ermöglicht. Vor dem freien Training einer DTM Trophy-Veranstaltung, werden die bei dieser Veranstaltung zulässigen Slick-Reifen anhand der Barcode-Etiketten durch die Technischen Kommissare erfasst.

Hierbei gilt Folgendes:

- Alle neu registrierten Reifen müssen aus dem am Veranstaltungsort befindlichen Lager des Reifenlieferanten entnommen werden.
- Durch die Technischen Kommissare erfasste Reifen dürfen durch den Reifenlieferanten nicht zurückgenommen werden.
- Den Teilnehmern werden entsprechende Protokolle mit den erfassten Barcode-Nummern zur Kontrolle und Abzeichnung übergeben.

20.3 Slick-Reifen

- a) Fahrzeugen, die zum ersten Mal an einer DTM Trophy-Veranstaltung teilnehmen, werden maximal drei neue Reifensätze (ein Satz besteht aus zwei Vorder- und zwei Hinterreifen) für die Freien Trainings, die Qualifyings und die Wertungsläufe zugewiesen.
- b) Für die zweite und jede weitere DTM Trophy-Veranstaltung, an der ein Fahrzeug teilnimmt, werden ihm maximal zwei neue Reifensätze für die Freien Trainings, die Qualifyings und die Wertungsläufe zugewiesen. Für die freien Trainings dürfen

maximal zwei Reifensätze nominiert werden, welche dem Fahrzeug bei einer vorangegangenen Veranstaltung zugewiesen wurden. Die Barcode-Nummern dieser Reifen müssen dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden.

- c) Sollten Fahrzeuge identische Vorder- und Hinterreifen verwenden, so erfolgt eine eindeutige und verbindliche Zuordnung zur Achse mittels der Barcode-Nummern. Die Verwendung auf der anderen Achse, als der zugeordneten, ist nicht zulässig.
- d) Kein Fahrzeug darf zu irgendeinem Zeitpunkt mit Slick-Reifen die Rennstrecke befahren, die nicht für dieses Fahrzeug und diese Veranstaltung zugeteilt wurden.
- e) Ohne Zustimmung des Technischen Delegierten ist es nicht zulässig Reifen auszutauschen, die bei einer DTM Trophy-Veranstaltung durch die Technischen Kommissare zugeteilt wurden. Die Zustimmung kann nur für den Fall erteilt werden, dass ein Reifenschaden entsprechend der Bestätigung des Reifenherstellers auf den Produktionsprozess zurückzuführen ist.
- f) Jedem Fahrzeug können während der gesamten Saison maximal zwei zusätzliche neue Reifen, im Austausch gegen jeweils einen beschädigten Reifen, zugeordnet werden. Der beschädigte Reifen muss dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter vor dem Tausch vorgeführt werden.

20.4 Regenreifen

- a) Die Anzahl von Regenreifen ist freigestellt.
- b) Regenreifen dürfen während eines Trainings, eines Qualifyings oder eines Wertungslaufs nur verwendet werden, wenn die Session vom Renndirektor zu „wet practice“/„wet race“/„wet track“ erklärt wurde.

20.5 Reifenwechsel

Sollte während eines Qualifyings oder Wertungslaufs ein beschädigter Reifen gewechselt werden, so ist dies unverzüglich dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter zu melden. Der beschädigte Reifen wird unverzüglich durch einen Technischen Kommissar oder Helfer der Technischen Abnahme sichergestellt.

20.6 Die Technischen Kommissare und die offiziellen Helfer der Technischen Abnahme sind zu jedem Zeitpunkt einer Veranstaltung berechtigt, die verwendeten Reifen hinsichtlich ihrer Kennzeichnung und Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu überprüfen. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, diese Überprüfungen zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung für die Durchführung zu leisten.

20.7 Der Technische Delegierte hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung bis jeweils zwei Stunden vor dem Qualifying und/oder dem Wertungslauf, beliebige Reifen einzelner Fahrzeuge gegen Reifen aus dem Lager des Reifenherstellers auszutauschen.

20.8 Reifen, die einem Fahrzeug gemäß Artikel 20.3a für eine Veranstaltung zugeordnet sind, müssen, sobald sie in der Verantwortung des Teams sind, zu jeder Zeit sichtbar in den jeweiligen Teamzelten gelagert werden. Es ist nicht zulässig die Reifen in Anhängern, Fahrzeugen, sonstigen Räumen oder hinter Sichtschutzwänden zu lagern.

20.9 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie die Verwendung von Reifen ohne korrekte Kennzeichnung kann mit Rückversetzung in der Startaufstellung bzw. Nichtwertung im Wertungslauf bestraft werden. Die Sportkommissare können darüber hinaus weitere Strafen verhängen.

21. Balance of Performance (BoP)

21.1 Vor jeder Veranstaltung wird ein Bulletin veröffentlicht, das die Einstufung der Fahrzeuge für bevorstehenden Veranstaltung definiert. Dabei können unter anderem folgende Leistungsparameter angepasst werden:

- Fahrzeugmindestgewicht
- Durchmesser des/der Air Restriktor/en
- Fahrhöhen
- Reifenbreiten
- Ladedruck
- ECU Mapping

Die Balance of Performance wird in der Regel spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Während der ersten und zweiten Veranstaltung sind Änderungen an der Balance of Performance auch im Laufe der Veranstaltung, bis zum Ende des zweiten Veranstaltungstages, möglich.

21.2 Wenn durch die Balance of Performance vorgegeben, müssen die Fahrzeuge mit einem oder zwei Air Restriktoren gemäß der jeweiligen DTM Trophy-Spezifikation ausgerüstet sein.

Teil 2 Technisches Reglement

1. Technische Bestimmungen der Serie

1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen

In der DTM Trophy kommen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz, die den technischen Vorgaben dieses Reglements entsprechen müssen.

Zugelassen sind Fahrzeuge der FIA-Gruppen E2-SH und E2-SC, die über eine gültige DTM Trophy-Spezifikation verfügen. Das Leistungsgewicht ist auf mindestens 3,00 kg/PS begrenzt.

1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß

- Art. 277 des Anhang J (ISG der FIA)
- Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil)
- Vorliegendes Technisches Reglement
- DTM Trophy-Spezifikation

Von den FIA-Sicherheitsbestimmungen abweichende nationale Regelungen des DMSB haben bei Serien und Veranstaltungen mit dem Status International keine Gültigkeit. Es gelten die Sicherheitsbestimmungen gemäß Artikel 1.11 dieser Bestimmungen.

1.3 Allgemeines/Präambel

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

1.4 Fahrerausrüstung

Das Tragen von Overalls gemäß FIA-Norm 8856-2000 oder FIA 8856-2018 sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß FIA-Bestimmungen ist vorgeschrieben.

Des Weiteren muss ein Helm:

- gemäß FIA-Bestimmungen (Anhang L des ISG) getragen werden.

Darüber hinaus ist die Verwendung des FIA-Kopfrückhaltesystems (z.B. HANS[®]):

- vorgeschrieben

1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.

Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.

Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, der Originalform

entsprechende, Normteile ersetzt werden. Bei Gewinden sind Gewindeart, -größe und -steigung (Bsp. M 8 x 1,25) beizubehalten.

1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

(Gewichtswert, Ermittlung, ggf. Referenzwaage, Befestigung von Ballast)

Mindestgewicht

Die ITR behält sich das Recht vor, das Mindestgewicht jedes Fahrzeugtyps im Zuge der Balance of Performance anzupassen. Das Mindestgewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten werden, insbesondere beim Überfahren der Ziellinie. Es ist gestattet im Fahrzeug Ballast mitzuführen, um das erforderliche Mindestgewicht zu erreichen.

Ballast

Ballast muss gemäß den Sicherheitsbestimmungen des aktuellen Anhang J (ISG) Art. 253.16 im Fahrzeug angebracht werden. Der Ballast muss so angebracht sein, dass er von den technischen Kommissaren verplombt werden kann und dass er nur mittels Werkzeug entfernt werden kann.

Jeglicher Ballast, der seine Position verändert, während das Auto in Bewegung ist, ist verboten.

Das Zusatzgewicht bzw. der Ballast muss, zusätzlich zu den Anforderungen gemäß ISG Anhang J Artikel 253-16, den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Das Zusatzgewicht bzw. der Ballast muss aus stapelbaren Metallplatten bestehen, die eine Mindestfläche gemäß Zeichnung 257A-1 und eine Maximalfläche von 500 mm x 500 mm haben.
- Die Platten müssen im Beifahrerraum mit fünf M12 Schrauben befestigt sein.

Das erforderliche Mindestgewicht eines Fahrzeugs ohne Fahrer und ohne Kraftstoff ergibt sich wie folgt:

Mindestgewicht gemäß BoP + Fahrer-Differenzgewicht gemäß Artikel 1.6.

Fahrer-Mindestgewicht

Das Fahrer-Mindestgewicht setzt sich zusammen aus:

- dem Fahrer;
- der persönlichen Ausrüstung des Fahrers, die sich zum Zeitpunkt der Anordnung der Wiegung im Fahrzeug befand;
- eventuell vorhandenem Fahrer-Differenzgewicht.

Das Fahrer-Mindestgewicht beträgt 84 kg (Toleranz: -2 kg).

Fahrer-Differenzgewicht

Ist das tatsächliche Gewicht des Fahrers (inklusive den Teilen seiner persönlichen Ausrüstung, die sich im Fahrzeug befand, als sich das Fahrzeug vor oder während der Anordnung zur Wiegung letztmals auf der Strecke befand) kleiner als 84 kg, muss das Fahrer-Differenzgewicht (zu 84 kg) in Form von Ballast befestigt werden.

Der Bewerber ist dafür verantwortlich, dass die Summe des installierten Fahrer-Differenzgewichts und das tatsächliche Gewicht des Fahrers zum Zeitpunkt der Anordnung der Wiegung (zuzüglich der Teile seiner persönlichen Ausrüstung, die sich zum Zeitpunkt der Anordnung der Wiegung im Fahrzeug befanden) und während der Wiegung mindestens 84 kg beträgt.

1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

N/A

1.8 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

- Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.

1.9 Geräuschbestimmungen

Die max. zulässigen Geräuschgrenzwerte betragen 138 dB(A) nach LWA–Verfahren und 106 dB(A) nach LP–Verfahren.

Dieser Geräuschwert wird nach der:

- DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (obligatorisch für alle Rundstreckenveranstaltungen)

ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

1.10 Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeugen und Startnummern sind einzuhalten (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil).

ACHTUNG: Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

- Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben. (siehe auch Anhang 1 Beklebungsvorschriften dieser Ausschreibung).

- für die Fahrerausrüstung gelten folgende besondere Werbevorschriften. (siehe auch Anhang 1 Beklebungsvorschriften dieser Ausschreibung)

1.11 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen.

Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

- Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2 bzw. Art. 259.6.2
- Ölsammelbehälter gemäß Art. 259.7.4
- Tankentlüftung gemäß Art. 253.3.4
- 2-Kreis-Bremsanlage gemäß Art. 253.4
- Haubenhalter gemäß Art. 253.5
- Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6 bzw. Art. 259.14.2.1

- Hand-Feuerlöscher gemäß Art. 253.7.3
- Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2 bzw. Art. 275.14.1
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8 (Anhang J 1993)
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 277
- Rückspiegel gemäß Art. 253.9 bzw. Art. 275.14.3
- Abschleppösen/-vorrichtungen gemäß Art. 253.10 bzw. Art. 259.14.6
- Sicherheitsfolie an Fensterscheiben gemäß DMSB-Bestimmungen
- Verbundglas-Windschutzscheibe
- Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen
- Zusätzliche Befestigung der Windschutzscheibe gemäß Art. 253.12
- Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13
- Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. 259.6.3
- FIA-homologiertes Rückschlagventil im Kraftstoffeinfüllrohr gem. Art. 253.14.5
- Feuerschutzwand gemäß Art. 253.15 bzw. Art. 259.16.6
- Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16
- Kopfstütze gemäß Art. 259.14.4
- Rücklicht gemäß Art. 275.14.5
- Rückwärtsgang gemäß Art. 275.9.3
- Verbot von Reifen-Druckkontrollventilen gemäß Art. 253.17
- Artikel 277
- Gemäß Anhang K zum ISG

1.12 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Folgender Einheits-Kraftstoff muss verwendet werden:

Nur der von der ITR für die betreffenden Veranstaltungen vorgeschriebene Kraftstoff darf verwendet werden. Zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung darf sich nach der Technischen Abnahme ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff in einem von der Technischen Abnahme abgenommenen Fahrzeug befinden. Der gegen Bezahlung zur Verfügung gestellte Kraftstoff ist Super Plus bleifrei und entspricht mindestens der DIN EN-228. Jegliches Verändern des vorgeschriebenen Kraftstoffes ist verboten. So dürfen zum Beispiel keinerlei Substanzen hinzugefügt, entfernt oder in ihrer Konzentration verändert werden. Jegliches Vermischen mit anderen Kraftstoffen ist verboten; auch dann, wenn dieser bei einer der vorausgegangenen Veranstaltungen zugewiesen wurde. Für alle DTM Trophy-Veranstaltungen der Saison 2020 wird der von der ITR vorgeschriebene Kraftstoff von der Firma tba. geliefert.

Darüber hinaus gilt für Otto-Kraftstoff der Oktangrenzwert von max. 103 ROZ anstelle von 102 ROZ.

Kraftstoff darf während der Veranstaltung ausschließlich mit unveränderter Umgebungsluft gekühlt werden.

1.12.1 Kraftstoffkontrollen

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Kraftstoffbestimmungen inklusive Kraftstoff-Restmengen (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die DMSB-Richtlinien für Kraftstoffprobeentnahmen.

a) Bei jeder Veranstaltung wird von dem in der Ausschreibung für diese Veranstaltung festgelegten Kraftstoff an der Rennstrecke eine Referenzprobe genommen. Wird der Kraftstoff an der Rennstrecke in mehreren Behältern (die Kammern eines Tankwagens sind im Sinne dieser Regelung nicht mehrere Behälter) gelagert, wird aus jedem Behälter eine entsprechende Referenz-Probe entnommen.

Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden drei Probenbehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Kraftstofflieferanten.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

b) Die Wettbewerbsfahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, insbesondere nach der Qualifikation und nach jedem der Wertungsläufe noch so viel Kraftstoff im Kraftstoffbehälter haben, dass 2,0 kg Kraftstoff an dem im Artikel 1.12.2 definierten Anschluss entnommen werden kann.

c) Der Technische Delegierte bzw. die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, Kraftstoffproben aus den Wettbewerbsfahrzeugen entnehmen zu lassen. Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden für jede Kraftstoffkontrolle drei Probebehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Teilnehmer.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

d) Wurde der vorgeschriebene Kraftstoff vom Kraftstoff-Lieferanten an der Rennstrecke aus mehreren Behältern ausgegeben, werden für einen Vergleich mit den aus einem Wettbewerbsfahrzeug entnommenen Proben gegebenenfalls Proben aus all diesen Behältern herangezogen.

1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle

Das Be- und Enttanken eines Fahrzeugs während einer Session (Trainings, Qualifying, Rennen) oder in der Startaufstellung zu einem Rennen ist verboten.

Das Nachtanken der Wettbewerbsfahrzeuge ab dem Aufstellen im Vorstart bis zur Ausfahrt aus dem Parc Fermé ist sowohl beim Qualifying als auch bei den Rennen verboten.

Alle Fahrzeuge müssen mit einem selbst dichtenden Probenentnahmeanschluss ausgerüstet sein, der es den Technischen Kommissaren ermöglicht, Kraftstoff aus dem Kraftstoffbehälter zu entnehmen. Der Probenentnahmeanschluss muss direkt vor der Einspritzleiste liegen und muss ein FIA-genehmigter Typ sein (Position und Typ gemäß FIA Technische Liste Nr.5).

An diesem Anschluss muss ein Schlauch montierbar sein, der außerhalb des Fahrzeuges bis zum Boden reicht und dort mit einer Absperrvorrichtung versehen ist.

1.13 Definitionen Technik

Neben den Definitionen gemäß dieses Artikels und Art. 3.3 (Teil 1) dieser Ausschreibung gelten die „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

1.14 Mindestfahrhöhe

Alle Fahrzeuge müssen zu jeder Zeit der Veranstaltung die erforderliche Mindestfahrhöhe entsprechend der aktuellen BOP aufweisen. Die Messung erfolgt mit der den Technischen Kommissaren zur Verfügung stehenden Messvorrichtung (Messrolle) auf der Messfläche der Technischen Abnahme ohne Kraftstoff und ohne Fahrer. Der Bewerber darf zur Durchführung der Messung den Reifendruck auf 1,5 bar erhöhen.

2. Besondere Technische Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Zusätzlich zum Technischen Reglement gemäß Teil 2 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende Besondere Technische Bestimmungen.

**Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.**

2.2 Motor

gemäß DTM Trophy-Spezifikation
Nur verplombte Motoren sind zulässig.
Jegliche Änderungen am Motor oder an dessen Anbauteilen sind verboten

2.2.1 Abgasanlage

gemäß DTM Trophy-Spezifikation

2.3 Kraftübertragung

gemäß DTM Trophy-Spezifikation

2.4 Bremsen

gemäß DTM Trophy-Spezifikation, gemäß Art. 253-4

2.5 Lenkung

gemäß DTM Trophy-Spezifikation

2.6 Radaufhängung

gemäß DTM Trophy-Spezifikation

2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

Der Reifentyp und die Reifengröße wird vom Reifenlieferant bestimmt. Es sind ausschließlich die Reifen des Einheitslieferanten zulässig.

2.8 Karosserie und Abmessungen

a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)

gemäß DTM Trophy-Spezifikation

Als Bodywork zählen alle Teile des Fahrzeugs, die mit dem äußeren Luftstrom in Kontakt stehen. Mit Ausnahme der Luftzuführung zum Brennraum endet der äußere Luftstrom 20mm hinter den Außenkanten von Bodywork-Öffnungen. Die Oberflächen der Luftzuführung bis zum Zylinderkopf, welche in Kontakt mit dem Luftstrom stehen, zählen zum Bodywork.

Es ist verboten, Spalte und Öffnungen sowie Verbindungsstellen im Bodywork mit Tape, Silikon oder anderen Materialien zu überkleben oder zu verschließen.

Ausschließlich zum Zweck der Temperaturregulierung dürfen Gitter in Bodywork- Öffnungen bis zu 50 % ihrer Fläche mit Tape verschlossen werden. Für die Berechnung der Fläche wird jede Öffnung einzeln betrachtet.

Der Technische Delegierte hat das Recht, die Verwendung von Tape am Bodywork zu Reparaturzwecken zuzulassen.

Auf Teilen, die nicht zum Bodywork zählen, ist die Verwendung von Tape erlaubt.

b) Fahrgastraum/Cockpit

Der Fahrer muss aus seiner normalen Sitzposition das Fahrzeug innerhalb von 7 Sekunden durch die Fahrertüre und in 9 Sekunden durch die Beifahrertür verlassen können. Für den Test muss der Fahrer sämtliche Fahrerausrüstung tragen der Gurt muss geschlossen und das Lenkrad muss montiert und die Türe muss geschlossen sein.

c) Zusätzliches Zubehör

N/A

2.9 Aerodynamische Hilfsmittel

gemäß DTM Trophy-Spezifikation

2.10 Elektrische Ausrüstung

Transponder

Der Transponder muss im vorderen Bereich des Fahrzeuges befestigt werden. Die genaue Befestigung sowie die Bezeichnung des Transponders (Typ) werden von der Zeitmessung je Veranstaltung festgelegt.

Datenlogger

Jedes Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Datenlogger inkl. Sensoren gemäß den Vorgaben der ITR auszurüsten. Die Kosten des Datenloggers gehen zu Lasten des Bewerbers.

Der Speicherkarten-Schacht des Datenloggers wird vor dem Beginn des ersten Freien Trainings vom Technischen Kommissar versiegelt. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Siegel bis zum Ende der Veranstaltung unbeschädigt bleibt und nicht entfernt wird. Jegliche Entnahme von Daten, Datenkarten oder ähnlichem ist nur durch den Technischen Kommissar zulässig.

Incident Cam

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der ITR, eine funktionsfähige und betriebsbereite (Bild- und Datenerfassung sowie Aufzeichnung) Incident Kamera (Spezifikation gemäß ITR-Vorgaben) so im Fahrzeug zu montieren, dass die von der Kamera gelieferten Bilder gleichzeitig das Lenkrad (vollumfänglich), als auch den Bereich vor dem Fahrzeug (Blick durch die Windschutzscheibe) zeigen. Der Technische Delegierte hat das Recht eine Veränderung der Position der Kamera und des Blickwinkels vorzuschreiben. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Zwischen der Kamera und dem Lenkrad sowie zwischen Kamera und Windschutzscheibe darf sich kein das Blickfeld der Kamera beeinflussendes Bauteil befinden.

Die benötigte Speicherkarte wird vom ITR gestellt und jeweils im Rahmen der Technischen Abnahme einer DTM Trophy-Veranstaltung vom Technischen Kommissar installiert.

Der Speicherkarten-Schacht wird vor dem Beginn jedes Qualifyings und Rennens vom Technischen Kommissar versiegelt. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich die Speicherkarte zum Zeitpunkt der Versiegelung im Schacht befindet und dass das Siegel bis zum Ende des Parc fermé der jeweiligen Session unbeschädigt bleibt und nicht entfernt wird. Die Speicherkarte darf bis zum Ende des Parc fermé der jeweiligen Session allein durch einen Technischen Kommissar entnommen werden. Der Teilnehmer ist außerdem dafür verantwortlich, dass bis zum Ende der Veranstaltung keine Daten von der Speicherkarte gelöscht werden.

Die Kamera ist gemäß DMSB-Vorgaben anzuschließen. In jedem Fall ist die Spannungsversorgung bei "Ignition on" sicherzustellen.

2.11 Kraftstoffkreislauf

Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. 259.6.3

2.12 Schmierungssystem

gemäß DTM Trophy-Spezifikation

2.13 Datenübertragung

Abgesehen von folgenden Ausnahmen ist keine Datenübertragung zwischen dem Fahrzeug und der Umwelt zulässig:

- Sprechfunk
- Vom Veranstalter vorgeschriebene TV-Kameras
- Transponder für Zeitmessung

Es sind grundsätzlich keine Telemetrie Systeme zugelassen.

Sollte der Veranstalter weitere Systeme vorschreiben, die eine Datenübertragung zur Folge haben muss dies vom technischen Kommissar abgenommen werden.

2.14 Sonstiges

N/A

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Organisatorisches Reglement 2020

Artikel 1 Allgemeines

Die ITR GmbH schreibt die DTM Trophy aus. Die Organisation wird von der ITR GmbH durchgeführt.

Ist nichts anderes ausdrücklich bestimmt, ist auf alle Gebühren und Strafen in diesem Reglement jeweils die in Deutschland gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Artikel 2 Organisation

Gesamtverantwortung:

Frederic Elsner

Director Business Unit Event ITR GmbH
ITR GmbH
Epplestraße 225
70567 Stuttgart
E-Mail: f.elsner@dtm.com

Ansprechpartner:

Marnie Neutard

Senior Specialist Operations Event ITR GmbH
Serienmanager DTM Trophy
ITR GmbH
Epplestraße 225
70567 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 – 997 633-20
Telefax: +49 (0) 711 – 997 633-33
E-Mail: m.neutard@dtm.com

Joachim Franz

Senior Manager Operations Event ITR GmbH
Paddock and Logistik DTM Trophy
ITR GmbH
Epplestraße 225
70567 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 - 997 633 14
Mobil: +49 (0) 174 - 318 48 65

Ralph Monschauer

Serienbetreuer DTM Trophy
Hauptstraße 31
53797 Lohmar
Telefon: +49 (0) 22 46 – 948 00 00
Mobil: +49 (0) 170 – 330 19 19
E-Mail: monschauer@motorsport-xl.de

Artikel 3 Rechte und Pflichten

Die ITR GmbH ist Ansprechpartner für alle Fahrer, Bewerber und Partner der Serie. Sie arbeitet direkt mit den Veranstaltern zusammen und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der folgenden Punkte:

- Durchführung der Dokumentenabnahme und Bereitstellung der entsprechenden Starterlisten

- Organisation des gesamten Permanent-Ticket-Systems
- Fahrerlagerorganisation
- Kommunikation aller relevanten Informationen zur Durchführung der Serie und der einzelnen Veranstaltungen
- Koordination von eventuellen Promotion-Veranstaltungen für die Serie während und außerhalb von Veranstaltungen
- Koordination von Sponsoring- und Promotion-Aktivitäten der Serienpartner
- Koordination sämtlicher Presseaktivitäten
- Koordination der TV-Übertragung

Artikel 4 Ehrenkodex

Alle Teilnehmer sind verpflichtet die von der ITR GmbH entwickelte Philosophie der Serie zu vertreten und diese auch gegenüber Dritten zu repräsentieren. Dies gilt besonders in der Zusammenarbeit mit Medien, schließt aber ebenso ein faires und sportliches Verhalten untereinander, sowohl neben als auch auf der Strecke, ein.

Die Bedingungen in diesem organisatorischen Reglement der DTM Trophy sind für alle Teilnehmer und Veranstalter bindend. Jeder Verstoß kann von der ITR GmbH bestraft werden.

Artikel 5 Preise

5.1 Für alle Fahrer mit Juniorstatus werden folgende Sachpreise gemäß Saisonabschlussstabelle ausgeschrieben:

Platz 1	13 Satz Slickreifen
Platz 2	7 Satz Slickreifen
Platz 3	5 Satz Slickreifen
Platz 4	3 Satz Slickreifen
Platz 5	2 Satz Slickreifen
Gesamt;	30 Satz Slickreifen

5.2 Die Sachpreise in der Juniorwertung sind für die jeweiligen Fahrer ausschließlich bei einer Saisonnennung (Einschreibung 2021) in der DTM Trophy 2021 abrufbar. Die Sachpreise können nur bei den jeweiligen Wertungsläufen zur DTM Trophy 2021 eingelöst werden. Pro Rennwochenende können maximal 2 Satz Reifen, beim ersten Rennwochenende 3 Satz Reifen eingelöst werden.

Artikel 6 Rechte des Serienbetreibers

6.1 Siegerehrungen und Pressekonferenz

Die Siegerehrung findet unmittelbar nach jedem Wertungslauf auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Podium statt. Die Teilnahme an der Siegerehrung und der offiziellen Pressekonferenz ist für die drei erstplatzierten Fahrer des Wertungslaufs vorgeschrieben. Die Nichtteilnahme an der Siegerehrung und / oder der Pressekonferenz wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus können die Sportkommissare Strafen verfügen. Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall und die Mütze des Reifensponsors tragen. Für die Ehrung der Teamwertung muss der Repräsentant der Siegerteams aus dem Wertungslauf zur Verfügung stehen.

6.2 Podium

Die Rechte für jede Art von Werbung im Zusammenhang mit dem Podium liegen bei der ITR GmbH.

6.3 Grid Girls und Grid Boards

Die Rechte für jede Art von Werbung im Zusammenhang mit den Grid Boards sowie Schirmen und Bekleidung der Grid Girls liegen bei der ITR GmbH.

6.4 Reifenlieferant

Nur Reifen vom permanenten Serienausrüster sind während allen DTM Trophy-Veranstaltungen zugelassen.

6.5 Kraftstofflieferant

Nur Kraftstoff vom permanenten Serienausrüster ist während allen DTM Trophy-Veranstaltungen zugelassen.

6.6 Serienbeklebung

Die Serienbeklebung ist zusätzlich zu den DTM Trophy-Veranstaltungen auch während Testfahrten und PR-Terminen zu verwenden (Anhang 1).

Artikel 7 PR & Promotion

7.1 Autogrammstunden

Alle Fahrer und Bewerber haben auf Verlangen der ITR GmbH an den Autogrammstunden sowie Interviews auf der Showbühne während der DTM Trophy-Veranstaltungen teilzunehmen. Die Art und Weise der Durchführung wird von der ITR GmbH festgelegt.

7.2 Promotion bzw. Marketing durch Fahrer, Bewerber und deren Sponsoren

Alle Promotion- bzw. Marketing-Aktivitäten durch Fahrer, Bewerber und deren Sponsoren während einer DTM Trophy-Veranstaltung müssen bei der ITR GmbH angemeldet und genehmigt werden.

Artikel 8 TV- und Übertragungsrechte/ Werbe- und sonstige Medienrechte

Die ITR GmbH und von ihr autorisierte Personen bzw. Unternehmen sind berechtigt für die Produktion von Spielen über die Serie, für die Vermarktung der Serie oder einzelner Elemente sämtliche Logos und Aufkleber der Sponsoren des Fahrers und/oder des Bewerbers, sämtliche Bilder und Darstellungen der teilnehmenden Fahrzeuge, den Fahrer- und Bewerbernamen, sowie sämtliche Bilder und Darstellungen des Fahrers, des Bewerbers und deren Ausrüstung (betrifft auch die Team- und Fahrerbekleidung) zu verwenden.

Alle Copyright- und Bildrechte liegen bei der ITR GmbH einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der Serie übernommen werden.

Alle Aufnahme- und Ausstrahlungsrechte der DTM Trophy sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte sowie alle anderen Rechte über weitere mögliche Medien (Print, Internet etc.) liegen bei der ITR GmbH. Jede Art von Aufnahme, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung der ITR GmbH verboten.

Teilnehmer, die in der DTM Trophy eingeschrieben sind, erhalten, auf Anfrage, durch die ITR GmbH die Rechte zur Nutzung von Fernsehmaterial für Messen und interne Zwecke ohne Rechtegebühren unter Übernahme der technischen Kosten. Rechtenutzung durch Sponsoren, Werbetreibende oder für jegliche andere Art der kommerziellen Verwertung müssen schriftlich bei der ITR GmbH beantragt werden und können mit einer Rechtegebühr belegt werden.

Artikel 9 Verwendung von DTM Trophy-Logos und Titeln

Die Reproduktion und Verwendung von DTM Trophy Logos ist für alle Bewerber, Teams, Fahrer und alle Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen, verboten. Die Reproduktion und Verwendung von der ITR GmbH registrierten Namen und/oder Titeln, mit der Ausnahme des Titels „DTM Trophy“ ist ebenso verboten.

Die Verwendung des Titels „DTM Trophy“ ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die ITR GmbH erlaubt. Weiterhin muss bei allen durch Bewerber, Teams, Fahrer und zugehörige Personen produzierten Materialien jederzeit der volle Titel „DTM Trophy“ verwendet werden. Darüber hinaus darf nur das von der ITR GmbH freigegebene „DTM Trophy“ Logo verwendet werden.

Artikel 10 Werbung und Sponsoring

Es ist nicht erlaubt für Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den folgenden Bereichen am Fahrzeug, der Fahrerausrüstung, an Team- Fahrzeugen, an Team-Bekleidung oder in irgendeiner anderen Art und Weise bei den Veranstaltungen der DTM Trophy Werbung zu machen oder sie in irgendeiner anderen Art und Weise zu repräsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

Sponsoren müssen grundsätzlich zuerst von der ITR GmbH genehmigt werden. Sie dürfen nicht gegen die Werberichtlinien der FIA und des DMSB sowie gegen allgemeine oder gesetzlich geregelte Werbeverbote verstoßen. Die ITR GmbH hat das Recht die Zulassung von Sponsoren ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die nach seiner allein ausschlaggebenden Einschätzung als ein direkter Wettbewerber der ITR GmbH. und/oder dessen angegliederten Gesellschaften oder dessen Partner sind.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 16 geahndet.

Artikel 11 Werbung an Fahrerausrüstung

Die ITR GmbH hat das Recht auf Flächen der Fahrerausrüstung die eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern der Serie in Form von entsprechenden Aufnähern oder Druckdateien anbringen zu lassen. Die offiziellen Sponsorenlogos müssen, wie in Anhang 1 dargestellt, angebracht oder gedruckt werden und dürfen in keiner Weise verändert werden. Aufnäher müssen mit einem nicht brennbaren Faden (Nomex) angebracht werden (entsprechend DMSB Handbuch).

Die offiziellen Sponsorflächen sind, wie in Anhang 1 dargestellt, umzusetzen. Es dürfen keine Sponsoren der Teilnehmer auf diese Flächen aufgebracht werden. Es muss jeweils ein Abstand von 10 mm zur offiziellen Sponsorfläche eingehalten werden. Alle anderen Flächen des Fahreranzugs stehen den Teilnehmern zur Verfügung.

Der Fahreranzug muss während allen DTM Trophy-Veranstaltungen, bei offiziellen Testfahrten, auf Messen und auf Foto- und Videomaterial den oben aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Es dürfen nur die von der ITR GmbH zur Verfügung gestellten Aufnäher oder Logodateien verwendet werden. Seriensponsoren die auf die Fahrerausrüstung gedruckt werden, müssen vorab durch die ITR GmbH überprüft werden. Erst nach Freigabe durch die ITR GmbH dürfen die Seriensponsorenlogos gedruckt werden. Darüber hinaus wird die korrekte Anbringung von

Seriensponsor-Aufnäher oder gedruckten Seriensponsor-Logos während der technischen Abnahme überprüft.

Darüber hinaus ist die ITR GmbH berechtigt die korrekte Anbringung jederzeit zu prüfen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 16 geahndet.

Artikel 12 Werbung und Startnummern am Fahrzeug

Die ITR GmbH hat das Recht auf Flächen der Fahrzeuge seine eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern in Form von entsprechenden Aufklebern anbringen zu lassen. Die vorgeschriebene Beklebung der Fahrzeuge ist in Anhang 1 für jeden Fahrzeugtyp dargestellt. Der Kontrast der Sponsor-Logos zur Farbe des Untergrundes muss gewährleistet sein.

Die offiziellen Sponsorflächen sind, wie in Anhang 1 dargestellt, umzusetzen. Zwischen den offiziellen Sponsorenflächen der ITR GmbH und den teameigenen Sponsoren ist jeweils ein Mindestabstand von 50 mm einzuhalten. Flächen, die nicht als offizielle Sponsorflächen ausgewiesen sind, stehen den Teilnehmern zur Verfügung.

Die Fahrzeugbeklebung muss während allen DTM Trophy-Veranstaltungen, bei offiziellen Testfahrten, auf Messen und auf Foto- und Videomaterial den oben aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Die Startnummern und Startnummerträger müssen, wie in Anhang 1 dargestellt, angebracht werden.

Nur die von der ITR GmbH zur Verfügung gestellten Serienaufkleber und Startnummern dürfen verwendet werden.

Während der technischen Abnahme wird die korrekte Anbringung der Serien- Sponsoren und Startnummern überprüft.

Darüber hinaus ist die ITR GmbH berechtigt die korrekte Anbringung jederzeit zu prüfen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

Artikel 13 Permanente Saisontickets

Jeder eingeschriebene Bewerber erhält von der ITR GmbH permanente Saisontickets. Diese Tickets berechtigen zum Eintritt in das Veranstaltungsgelände sowie ins Fahrerlager. Ein Teil der Tickets berechtigt zudem während der Trainings- und Wertungsläufe zum Betreten der jeweiligen Boxengasse/Boxenmauer.

Verteilerschlüssel Anzahl eingeschriebener Fahrzeuge (PERSONEN- TICKETS):

Fahrzeuge	Pitwall	Pitlane	Paddock	Grid
1	3	7	4	4
2	6	14	8	8
3	9	21	12	12
4	12	28	16	16
5	15	35	20	20
6	18	42	24	24

Verteilerschlüssel Anzahl eingeschriebener Fahrzeuge (PARK-TICKETS):

Fahrzeuge	Truck	C	W	L
1	1	2	3	1
2	2	4	6	2
3	2	6	9	3
4	3	8	12	4
5	3	10	15	5
6	3	12	18	6

Jedes Team kann für ein Ticket für den Zugang zum Pressezentrum beim ITR Presseverantwortlichen beantragen.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Bewerber ist dafür verantwortlich jede Person, welcher er ein Ticket überlässt, auf die Gefahren des Motorsports hinzuweisen.

Der Verlust eines Tickets muss unverzüglich der ITR GmbH gemeldet werden. Die ITR GmbH behält sich vor bei Missbrauch Tickets einzuziehen.

Artikel 14 Fläche im Fahrerlager

14.1 Jedem Team steht im Fahrerlager eine maximale Stellfläche für den Truck und für das Zelt zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt diese Stellfläche für 1–2 Fahrzeuge max. 180 m², für 3-4 Fahrzeuge max. 360 m².

Die ITR GmbH behält sich vor die maximale Stellfläche pro Team bei bestimmten Veranstaltungen ggf. zu reduzieren. Größere Stellflächen sind grundsätzlich nicht möglich und bedürfen im Ausnahmefall der Genehmigung der ITR GmbH.

Sollte die maximale Stellfläche überschritten werden, so werden dem Team pro Veranstaltung je Quadratmeter 50,- € zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

Der Zeitpunkt des Abbaus im Fahrerlager wird durch die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

Für anfallende Abwasser- und Müll-Entsorgungskosten gilt das Verursacher- Prinzip.

14.2 Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus im Fahrerlager wird durch die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

Sollten die örtlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts die oben aufgeführte Vergabe der Fläche nicht ermöglichen, behält sich die ITR GmbH vor für die entsprechende Veranstaltung Änderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung von der ITR GmbH kommuniziert.

Artikel 15 Boxeneinteilung

Die Boxenvorplatzeinteilung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines rotierenden Systems. Sollten die örtlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts die oben aufgeführte Einteilung nicht ermöglichen, behält sich die ITR GmbH vor, für die entsprechende Veranstaltung Änderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung von der ITR GmbH kommuniziert.

Artikel 16 Strafen

Die ITR GmbH wird Verstöße gegen die in diesem Reglement aufgeführten Bedingungen ahnden. Als Grundlage dient der folgende Strafenkatalog:

<u>Vergehen</u>	<u>Strafe</u>
– Nichtteilnahme eines Fahrers oder Teamrepräsentanten an einer Siegerehrung/Pressekonferenz	250 €
– Verstoß eines Fahrers gegen die Bekleidungs Vorschrift Siegerehrung/Pressekonferenz	500 €
– Nichtteilnahme eines Fahrers an der Autogrammstunde	250 €
– Verstoß gegen Artikel 10 Werbung/Sponsoring	1.500€
	Meldung an die Sportkommissare
– Nicht korrekte Anbringung der Serien-Aufnäher an einer Fahrerausrüstung	500 €
– Nicht korrekte Anbringung der Serien-Beklebung an einem Fahrzeug	500 €

Sämtliche organisatorischen / kommerziellen Strafen werden durch eine Rechnung der ITR GmbH an den Bewerber fällig. Alle Rechnungen sind vor dem Beginn der nächsten DTM Trophy-Veranstaltung nach Rechnungstellung zu begleichen.

Einmalige Vergehen werden mit den oben aufgeführten Strafen geahndet. Die ITR GmbH behält sich vor bei wiederholten Vergehen höhere Strafen auszusprechen.

Artikel 17 Gerichtsstand

Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen Die ITR GmbH bzw. seine Partner geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand der jeweilige Firmensitz der ITR GmbH bzw. seiner Partner vereinbart.

Anhang 1 Beklebungsvorschriften